

Stadt Donauwörth

Geschäftsordnung Stadtrat

Satzung Gemeindeverfassungsrecht

Ausschüsse

Geschäftsordnung

für den Stadtrat der Stadt Donauwörth

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	
II. Die Stadtratsmitglieder	. 6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	. 7 . 7
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	. 9
§ 8 Vorberatende Ausschüsse § 9 Beschließende Ausschüsse § 10 Weitere Gremien	10
IV. Der Oberbürgermeister	16
1. Aufgaben	16
§ 11 Vorsitz im Stadtrat	16 17 20 20
2. Stellvertretung	20
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	20
V. Ortssprecher	.21
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	21
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	

§ 21 Öffentliche Sitzungen § 22 Nichtöffentliche Sitzungen	22 22
II. Vorbereitung der Sitzungen	23
§ 23 Einberufung § 24 Tagesordnung § 25 Form und Frist für die Einladung § 26 Anträge	23 23
III. Sitzungsverlauf	25
§ 27 Eröffnung der Sitzung	25 26 27 28 28
IV. Sitzungsniederschrift	29
§ 34 Form und Inhalt § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	30
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	30
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	30
§ 37 Art der Bekanntmachung	30
C. Schlussbestimmungen	30
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung § 39 Verteilung der Geschäftsordnung § 40 Inkrafttreten	31
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats § 2 Ausschüsse	32 33 34 34

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) 1Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. 2Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen nach dem Ehrenstatut und der Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

- die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 12. die Feststellung der Jahresabschlüsse (einschließlich der konsolidierten Jahresabschlüsse), der Stadt, der optimierten Regie- und Eigenbetriebe sowie der sonstigen Einrichtungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (entsprechend der jeweils einschlägigen Rechtsnorm),
- 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen, insbesondere deren Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung,
- 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO und Eigenbetriebsverordnung),
- 15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO) und eines Bürgerantrags (Art. 18 b GO),
- 16. die Behandlung von Empfehlungen von Bürgerversammlungen,
- 17. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten.
- 18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13,
- 20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 des TVöD,
- 21. die Beschlussfassung über die Vorschlagsliste von Schöffen und die Ernennung von Standesbeamten,
- 22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässer- und Verkehrsplanung und stadtüberbergreifende Planungen und Projekte,
- 24. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

- 26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
- 29. die Entscheidung über Mitgliedschaften der Stadt Donauwörth.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfaltsund Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Stadt- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) ₁Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen, die zu diesem Zweck mit der Verwaltung zusammenarbeiten, und sie gegebenenfalls insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ₂Die einzelnen Mitglieder erhalten Gelegenheit, dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten und sich in den Ausschüssen zu ihrem Aufgabenbereich zu äußern.
- (4) Der Stadtrat kann Arbeitsgruppen oder Beiräte für einzelne Themenbereiche bilden, die entsprechende Empfehlungen für den Stadtrat erarbeiten.
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (6) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ⁵Stadträte erhalten zur Information Einsicht in Unterlagen zu Sachverhalten, an deren Beschlussfassung sie beteiligt waren.

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ₂Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ₃Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ₁Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ₂Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten aus dem öffentlichen Teil der Sitzung werden den Stadträten rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und unverzüglich nach der Sitzung über das Bürgerinformationssystem (Homepage) veröffentlicht. ₃Beschlussvorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zu Tagesordnungspunkten für den nichtöffentlichen Teil werden generell nicht veröffentlicht. Den Stadträten werden diese über das Ratsinformationssystem rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt, wenn keine strenge Vertraulichkeit/Datenschutz dem entgegensteht.
- (3) Die Stadtratsmitglieder können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der auch Anträge im Sinne des § 26 versandt werden können.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs.3 GO).
- (2) ₁Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) 1In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). 2Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. 3Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. 4Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. 5Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. 6Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. 7Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. «Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. 9Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemever wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. 10Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) ₁Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion und Gruppe Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ₂Im Verlauf einer Ausschusssitzung kann das Stimmrecht zwischen ordentlichem Mitglied des Ausschusses und dessen Stellvertreter wechseln.
- (3) 1Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). 2Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art, 33 Abs. 2 Satz 2 GO). 3Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ₁Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ₂Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
- 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen für die Stadt und die Stiftungen mit Ausnahme der Spitalstiftung (§ 2 Nr. 10),
 - b) Vorbereitung für Ehrungen (§ 2 Nr. 2),
 - c) Vorbereitung für Festsetzungen von Gebühren, Tarifen und Entgelten (§ 2 Nr. 18),
 - d) Vorbereitung der Personalentscheidungen (§ 2 Nr. 19 20),
 - e) Vorbereitung aller übrigen Angelegenheiten nach § 2 mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 2 Nr. 23 nach Bedarf.
- 2. Bau- und Stadtplanungsausschuss (zugleich Ferienausschuss in der sitzungsfreien Zeit, bayerische Sommerferien)
 - a) Vorbereitung für gemeindliche Planungen und Angelegenheiten der Stadtentwicklung insbesondere Erlass, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans und von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung (§ 2 Nr. 26),
 - b) Vorberatung der Verkehrsangelegenheiten in Fällen von Abs. a).

3. Werk- und Umweltausschuss

- a) Vorbereitung der Angelegenheiten zu § 2 Nr. 14,
- b) Vorbereitung von gemeindlichen Vorhaben und Projekten mit erheblichen Umweltauswirkungen und überwiegend wasserwirtschaftlichem, landschaftsplanerischem, naturschutzfachlichem, immissionsschutzrechtlichem oder energiewirtschaftlichem Bezug, soweit nicht der Bau- und Stadtplanungsausschuss zuständig ist.

4. Spitalstiftungsausschuss

Dieser Ausschuss behandelt ausschließlich Themen in Bezug auf die Belange der Spitalstiftung / des Bürgerspitals. Deshalb werden aus den anderen Ausschüssen folgende Aufgaben auf den Spitalstiftungsausschuss übertragen, soweit sie Belange des Spitals und der Stiftung berühren:

- a) die Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen der Spitalstiftung (Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz),
- b) die Vorbereitung des Wirtschaftsplans und dessen Änderung für das Bürgerspital Betrieb eines Alten- und Pflegeheims,
- c) die Vorbereitung des Finanzplans der Spitalstiftung bzw. des Bürgerspitals Betrieb eines Alten- und Pflegeheims,
- d) die Vorbereitung der Feststellung der Jahresabschlüsse der Spitalstiftung bzw. des Bürgerspitals einschließlich der Ergebnisverwendung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsleitung.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) 1Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. 2Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. 3Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind,

- b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall,
- c) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen in unbegrenzter Höhe,
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300.000 € und über außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- e) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, Kreditaufnahmen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 300.000 €,
- f) die Gewährung von Zuschüssen insbesondere im Städtebau und Denkmalschutz, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, bis zu einem Betrag von 300.000 € je Einzelfall,
- g) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- h) Konzessionsverträge,
- i) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 12 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9b des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- j) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist und alle sonstigen Personalentscheidungen, die nicht in die Zuständigkeiten des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters fallen (alle Angelegenheiten des Bayerischen Beamtenrechts, bei denen die Zuständigkeiten bei der obersten Dienstbehörde liegen: z.B. Dienstunfähigkeit, Beurlaubung, Teilzeit, Altersteilzeit),
- k) Miet-, Pacht- und Erbbauangelegenheiten sowie Forst- und Nutzungsrechte aller Art der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen ausgenommen der Spitalstiftung (Mittelbewirtschaftung) einschließlich Festsetzung von Entgelten insbesondere Festsetzung der Kaufpreise für Baugrundstücke, Abschluss von Erschließungsverträgen und Ablösungsverträgen,
- I) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- m) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Oberbürgermeister,
- n) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen (Art. 8 Abs. 1 KommZG),
- o) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Feuerwehrwesens und des Bestattungswesens,

- p) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der städtischen Dienstleistungen, insbesondere deren Neustrukturierung, Neukonzeptionierung, Neuerrichtung, Erweiterung oder Auflösung,
- q) Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen sind (z.B. Richtlinien aller Art),

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

- 2. Bau- und Stadtplanungsausschuss (zugleich Ferienausschuss in der sitzungsfreien Zeit, bayerische Sommerferien)
 - a) Eigenplanungen städtischer Neubauprojekte,
 - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt aus genehmigten Haushaltsmitteln oder wenn Deckungsvorschläge der Verwaltung vorliegen, in jedem Fall über 65.000 €,
 - d) Grundsätze zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, soweit nicht überwiegend Umweltbelange betroffen sind,
 - e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden und Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - f) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten,
 - g) Fragen des Verkehrsrechts, der Verkehrslenkung und der Verkehrssteuerung, sowie der Verkehrserschließung,
 - h) Angelegenheiten der Entwicklung des Wohnungswesens in der Stadt,
 - i) Kauf, Verkauf, Tausch und Vergabe von Bauplätzen und Grundstücksflächen, Grundsätze der Vergabe von Grundstücken,
 - j) Umlegungsverfahren, Anträge auf Enteignung,
 - k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
 - I) Grundsätze zur Gestaltung der Werbung im Geltungsbereich der Altstadtsatzung,

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

Zu informieren ist der Ausschuss über den Vollzug der Genehmigung

- a) von Werbemaßnahmen im Geltungsbereich der Altstadtsatzung,
- b) von Bauanträgen,
- c) über zu ahndende Verstöße gegen Bauvorschriften,
- d) über Vergabe von Aufträgen seitens des Oberbürgermeisters.

3. Werk- und Umweltausschuss

- a) alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht, oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
- b) grundsätzliche Angelegenheiten der Energieversorgung und -einsparung, der Nutzung von erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, Weiterbehandlung der Empfehlungen des Klimabeirates und Themen des European Energy Award (eea),
- c) Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Immissionsschutzes einschließlich strategischen Umweltplanungen, soweit nicht der Bau- und Stadtplanungsausschuss zuständig ist,
- d) Angelegenheiten des Landschaftspflegeverbandes Donau-Ries,
- e) Angelegenheiten des Gewässerschutzes, der Gewässerentwicklung, des Bodenschutzes und Flächenverbrauches, soweit nicht der Bau- und Stadtplanungsausschuss zuständig ist,
- f) Angelegenheiten der Landschafts- und Grünordnungsplanung, der Stadtökologie und der Biotoppflege, soweit nicht der Bau- und Stadtplanungsausschuss zuständig ist,
- g) grundsätzliche Fragen der Abfall- und Altlastenentsorgung, soweit die Stadt zuständig ist, schonender Umgang mit Ressourcen und verantwortungsvollen Konsum, Förderung des ökonomisch ökologisch sozialen Ausgleichs,
- h) städtische Sanierungsmaßnahmen im Bestand über 65.000 €, Bewirtschaftung von eigenen Liegenschaften, energetische Sanierung von Gebäuden, Instandhaltung eigener Liegenschaften,
- i) Fragen des Baumschutzes, insbesondere Planungen für das Pflanzen und Fällen von Bäumen, soweit nicht der Bau- und Stadtplanungsausschuss zuständig ist,
- i) Energiebezugsverträge,
- k) Angelegenheiten des Forstes,
- I) Fragen des Nahverkehrs, insbesondere des ÖPNV,
- m) Angelegenheiten der städtischen Grünanlagen und Kleingärten,
- n) Angelegenheiten des Radverkehrs,

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Spitalstiftungsausschuss

Dieser Ausschuss behandelt ausschließlich Themen in Bezug auf die Belange der Spitalstiftung / des Bürgerspitals. Deshalb werden aus den anderen Ausschüssen folgende Aufgaben auf den Spitalstiftungsausschuss übertragen, soweit sie Belange des Spitals und der Stiftung berühren.

- a) alle Bauangelegenheiten sowie Auftragsvergaben, Auftragserhöhungen und –erweiterungen im Rahmen des Haushaltsplans,
- b) die Grundstücksangelegenheiten, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken,
- c) die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
- d) die Einleitung (Aktivprozess) und die vergleichsweise Beendigung eines Rechtsstreites soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
- e) die Festsetzung der Heimentgelte und Mieten,
- f) die Annahmen und Ausschlagung von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, PfleWoqG, u.a.),
- g) An- und Verkauf von Wertpapieren bzw. deren Tausch,
- h) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9b des TVöD sowie für leitende Beschäftigte in der Pflege ab Entgeltgruppe P 9 des TVöD,
- i) die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
- j) Genehmigung dringlicher Anordnungen und unaufschiebbarer Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO) zur Abwendung von Nachteilen für die Spitalstiftung bzw. des Bürgerspitals,
- k) Befassung mit den Ergebnissen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt, der mit der Rechnungsprüfung der Spitalstiftung bzw. des Bürgerspitals als Alten- und Pflegebetrieb betraut ist,

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

5. Kultur- und Sozialausschuss

- a) Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Einrichtungen (z.B. Musikschule, Stadtkapelle, Museen) und des Sports, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
- b) Angelegenheit der Bildung (z.B. Stadtbibliothek, Kindertagesstätten, Schulen, Erwachsenenbildung),

- c) Angelegenheiten des Tourismus,
- d) Angelegenheiten von Städtepartnerschaften und Patenschaften,
- e) Grundsätze der städtischen Veranstaltungen und städtische Märkte,
- f) Angelegenheiten des Schwäbischwerder Kindertages,
- g) Angelegenheiten der Stadtjugendpflege und Einrichtungen der Jugendarbeit in Trägerschaft der Stadt oder bei denen die Stadt Räumlichkeiten zur Verfügung stellt,
- h) Vereinsleben und Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- i) Förderung von Familien-/Seniorenarbeit,
- j) Förderung Gleichstellung,
- k) Behindertenangelegenheiten / Inklusion, Bestellung des Behindertenbeauftragten,
- I) Programme "Soziale Stadt" und Mehrgenerationenhaus,
- m) Migration, Integration,
- n) Auswirkungen des demografischen Wandels,
- o) Angelegenheiten des Obdachlosenwesens,
- p) sonstige soziale Angelegenheiten,
- q) Grundsatzfragen der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatgeschichte, soweit nicht der Bau- und Stadtplanungsausschuss zuständig ist,

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

§ 10

Weitere Gremien

1. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse (einschließlich der konsolidierten Jahresabschlüsse der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, Art. 103 Abs. 1 GO),
- b) Prüfungen der Jahresabschlüsse der optimierten Regie- und Eigenbetriebe sowie sonstiger Einrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 1 GO). Die Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses steht dem Vorsit-zenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

2. Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat dient dem Meinungsaustausch und Unterrichtung der Fraktionen und Gruppen über wichtige Angelegenheiten z.B. bei Fragen der Zuständigkeit von Ausschüssen.
- b) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- c) In Grundstücksangelegenheiten ist der Ältestenrat befugt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses, Grundstücke zu kaufen oder zu tauschen und die notwendigen notariellen Verträge abzuschließen.
- d) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet.
- e) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder arbeitsfähig.

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ₁Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ₂Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ₃In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ₁Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ₂Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) 1Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO

wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. 4Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) ₁Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ₂Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) 1Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
 - 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 - 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 - 9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:
- 1. In Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften (u.a. vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit),
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - c) die Bestätigung der Feuerwehrkommandanten.
- 2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt inklusive aller Stiftungen:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bei Ermessungsentscheidungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-	Erlass	10.000 €
-	Niederschlagung	40.000€
-	Stundung	40.000€
-	Aussetzung der Vollziehung	40.000 €,

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 40.000 € und über außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, sonstiger Rechtsgeschäfte und laufender Notariatsangelegenheiten sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 65.000 €,
- e) dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Abteilung II und III des Grundbuches inklusive Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Rechte,
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 € erhöhen.
- g) die Gewährung von Zuschüssen insbesondere im Städtebau und Denkmalschutz, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.

- 3. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 65.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich, Verkehrsrecht, Sondernutzungen incl. Freischankflächen.

4. In Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind, (geringfügige Ausnahmen und Befreiungen sind: Baulinien- und Baugrenzen-, -über- und –unterschreitungen von bis zu 1,5 m; Unteroder Überschreiten der festgelegten Dachneigung von bis zu 5 °; Bau von Dachgauben, Garagen und sonstigen Nebengebäuden; Einfriedungen; Werbeanlagen; Nutzungsänderungen ohne bauliche Änderungen),
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 2 BauGB,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f) Beabsichtigt der Oberbürgermeister ein Vorhaben bauplanungsrechtlich abzulehnen, so hat er die Entscheidung des Bau-, und Stadtplanungsausschusses herbeizuführen.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ₁Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ₂Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) ₁Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). ₂Sind alle drei Bürgermeister verhindert, vertritt der weitere stellvertretende Bürgermeister.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, des zweiten Bürgermeisters und des weiteren stellvertretenden Bürgermeisters, gehen die gesamten Befugnisse des Oberbürgermeisters an die Vorsitzenden der Fraktionen, und zwar jeweils in der Reihenfolge der Stärke der Fraktion, über (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor. ³Bei kurzdauernder Verhinderung des Oberbürgermeisters bis zu fünf Arbeitstagen bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung der Stadt durch die Zeichnungsvollmacht nach § 38 Abs. 2 GO gewährleistet ist.

V. Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Stadtbürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. ³Dieses Recht ist auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den er gewählt wurde.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ₁Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ₂Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ₁Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ₂Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) 1Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit sie beschließend tätig sind und soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (3) 1Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. 2Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. 3Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (4) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ₁In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten,
- 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
- 4. Sparkassenangelegenheiten,
- 5. Rechtsstreitigkeiten,
- 6. Ehrungen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) ₁Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ₂Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

§ 24

Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen, oder nach Absprache mit dem Antragsteller. ₄Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ₁In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ₂ Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) 1Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). 2Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) 1Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die

Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 2Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ₁Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ₂Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch an den Oberbürgermeister sowie in Abdruck an den Geschäftsleitenden Beamten zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 9. Tag vor der Sitzung eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Anträge werden allen Stadträten über das Ratsinformationssystem zeitnah zur Verfügung gestellt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) ₁Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ₂Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden allen Stadträten im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt. ₂Die Niederschrift einer öffentlichen Sitzung gilt als genehmigt, sofern nach Verstreichen einer Frist von zwei Wochen nach Bereitstellung im RIS in der darauffolgenden Stadtrats- oder Ausschusssitzung keine Einwände erhoben werden.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) 1Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) 1Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ₁Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ₂Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) 1Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ₁Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ₂Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ₃Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ₄Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ₅Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ₁Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ₂Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) 1Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) 1Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. 4Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf 30 Minuten, zu unterbrechen, wenn dies eine Fraktion oder Gruppe beantragt.

§ 30

Abstimmung

- (1) ₁Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ₂Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen,
- 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ₁Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ₂Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ₃Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ₁Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ₂Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ₃Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) 1Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. 2Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) 1Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. 2Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 3Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ₁Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen/Dateien gefertigt werden. ₂Der Tonträger/die Datei ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ₁Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ₂Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) 1Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. 2Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ₁Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ₂Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) 1Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. 2Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. 3Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Donauwörther Zeitung" bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 22.07.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.02.2015 außer Kraft.

Donauwörth, 17.07.2020

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Satzung

zur Regelung von Fragen

des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBI. S. 65), zuletzt geändert durch G vom 27.10.1995 (GVBI. S. 730) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

- 1. Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 30 ehrenamtlichen Stadträten.
- 2. Dazu kommen evtl. Ortssprecher mit beratender Funktion, falls diese Stadtteile nicht schon durch ein Stadtratsmitglied vertreten sind (Art. 60 a GO).

§ 2 Ausschüsse

- 1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse (vgl. § 8 und 9 der Geschäftsordnung):
- a) den Haupt und Finanzausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadträten,
- b) den Bau- und Stadtplanungsausschuss, zugleich Ferienausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadträten,
- c) den Werk- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadträten,
- d) den Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten,
- e) den Spitalstiftungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Stadträten (den Vorsitz führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied).
- 2. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 GO). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 3. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

4. Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister, seinen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Gruppensprechern.

§ 3 Tätigkeit der Stadtratsmitglieder

1. Referenten

Gemäß § 3 Abs. 3 GeschO (vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) werden folgende Referate gebildet:

- Feuerlöschwesen
- Kultur
- Stadtteilentwicklung
- Wirtschaft- und Innenstadtentwicklung
- Senioren und Bürgerspital
- Schwäbischwerder Kindertag
- Bauwesen
- Kindertagesstätten
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Städtischer Forst
- Sport
- Tourismus und Freizeit
- Jugend
- Naturschutz, Landschaftspflege und Denkmalschutz
- Digitalisierung und Transparenz
- Schule und Familie

2. Entschädigung

- a) Die ehrenamtlichen Stadträte und Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,- € (ab 01.01.2021: 85,- €) und ein Sitzungsgeld von 40,- € (ab 01.01.2021: 50,- €) je Sitzung. Für Ausschusssitzungen, zu denen der Ortssprecher geladen wird, weil Themen aus seinem Stadtteil behandelt werden, erhält er Sitzungsgeld. Stadträte erhalten für ihre Tätigkeit in Arbeitsgruppen und Beiräten den halben Satz des in Satz 1 aufgeführten Sitzungsgeldes. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (Stadtrat, Ausschuss) statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal bezahlt.
- b) In gleicher Weise wie Sitzungen des Stadtrates werden Fraktions- und Gruppensitzungen gegen Nachweis der Teilnehmer entschädigt. Bei Fraktions- und Gruppensitzungen werden jedem Teilnehmer 40,- € (ab 01.01.2021: 50,- €) gezahlt. Dies gilt, wenn und soweit die Sitzungen der Vorbereitung einer Arbeitssitzung des Stadtrates dienen. Darüber hinaus werden im Kalenderjahr vier zusätzliche Fraktionssitzungen entschädigt.

Soweit Stadträte als Referenten bestellt sind, erhalten sie monatlich eine Aufwandsentschädigung von 25,- € (ab 01.01.2021: 30,- €).

- c) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Stadtrat monatlich einen Sockelbetrag und dazu pro Mitglied der Fraktion 9,- € (ab 01.01.2021:
- 12,-€). Dieser Sockelbetrag beträgt für Fraktionen von 3 bis 5 Mitgliedern 45,- €, für Fraktionen ab 6 Mitgliedern 55,- € und für Fraktionen ab 9 Mitgliedern 65,- €. Dieser Sockelbetrag beträgt ab 01.01.2021 für Fraktionen einheitlich 50,- €.

Die Gruppenbeauftragten erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Stadtrat monatlich einen Kostenbeitrag von 35,- € (ab 01.01.2021: 40,- €) und dazu pro Mitglied der Gruppe 9,- € (ab 01.01.2021: 12,- €).

- d) Die Fraktionen und Gruppen erhalten zur Deckung ihres Aufwandes für jeden zur Fraktion oder Gruppe gehörenden Stadtrat oder Ortssprecher einen monatlichen Kostenbeitrag von 9,- € (ab 01.01.2021: 10,- €) pro Person. Dieser Kostenbeitrag wird halbjährlich im Nachhinein zu Händen der Fraktionsvorsitzenden und Gruppenbeauftragten ausbezahlt.
- e) Stadträte, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten zur Deckung des Mehraufwands 15,- € (ab 01.01.2021: 20,- €) pro Monat.
- f) Wechselt das Stimmrecht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GO, so erhält nur das ordentliche Mitglied das Sitzungsgeld in voller Höhe.
- g) Stadträte, die gegenüber dem Oberbürgermeister ihr Einverständnis erklärt haben, die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 25 Abs. 3 Geschäftsordnung), erhalten für jeden vollen Kalendermonat ab 01.01.2021 eine zusätzliche Pauschale von 25,- € zur Abgeltung der Aufwendungen für die Nutzung ihres digitalen Endgeräts. Mit Widerruf des Einverständnisses endet der Anspruch auf diese Pauschale.
- h) Innerhalb einer Wahlperiode werden jeder Fraktion und Gruppe die Kosten für bis zu zwei Übernachtungen im Rahmen einer Klausurtagung pro Mitglied bis zu einem Betrag von 100,- € pro Mitglied gewährt.
- i) Die Geldbeträge in a) bis g) nehmen ab 01.01.2022 an Tarifsteigerungen entsprechend der Bayerischen Beamtenbesoldung teil. Gegenstand der Steigerungen sind nur die prozentualen Erhöhungen.
- j) Alle fixen Zahlungen werden monatlich, alle sitzungsabhängigen Zahlungen werden vierteljährlich abgerechnet.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit. Er erhält nach Maßgabe des Art. 45 KWGB Dienstbezüge. Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- 1. Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Bürgermeister, vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Sind alle drei Bürgermeister verhindert, vertritt der weitere stellvertretende Bürgermeister.
- 2. Der Bürgermeister, der Zweite Bürgermeister und der weitere stellvertretenden Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Der Bürgermeister und der Zweite Bürgermeister erhalten neben der ihnen als Stadtrat gemäß § 3 zustehenden Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates im Einvernehmen mit den gewählten Stellvertretern des Oberbürgermeisters gem. Art. 53 Abs. 4, 54 KWBG festgesetzt.

4. Der weitere stellvertretende Bürgermeister erhält zusätzlich zu der Entschädigung als Stadtrat eine monatliche Pauschale in Höhe von 220,- € (Art. 20 a GO). Diese Pauschale nimmt ab 01.01.2023 an Tarifsteigerungen entsprechend der Bayerischen Beamtenbesoldung teil. Gegenstand der Steigerungen sind nur die prozentualen Erhöhungen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 und die 1. Änderung vom 06.02.2015 außer Kraft.

Donauwörth, 21.04.2023 Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: (nur Satzung)

Im Amtsblatt veröffentlicht am 21.04.2023